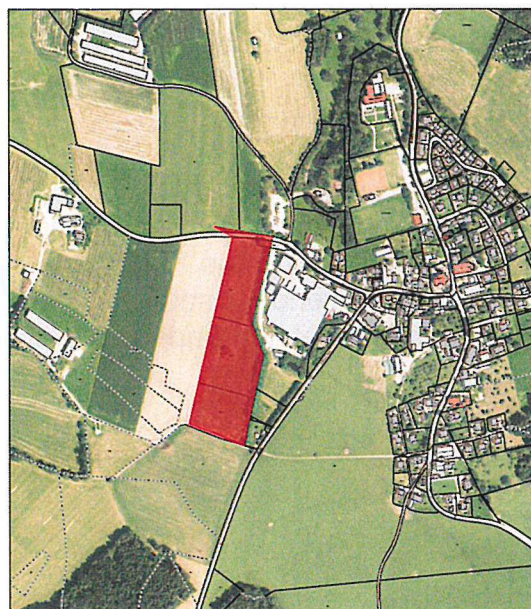
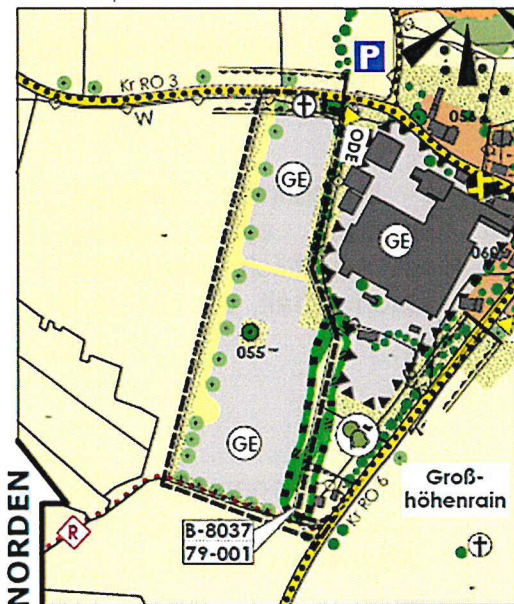


## **Bekanntmachung**

### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Feldkirchen-Westerham für den Bereich GE Höhenrain; Rechtsgültigkeit; Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Mit Bescheid AZ 31- 1 / 2 C 75-028 vom 08.06.2026 hat das Landratsamt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Feldkirchen-Westerham für das Gewerbegebiet Höhenrain genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Ollinger Str. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham, Zimmer 1.21 zu den normalen Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Satzung und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage [www.feldkirchen-westerham.de](http://www.feldkirchen-westerham.de) unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link:

<https://feldkirchen-westerham.de/gemeinde/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Weiter sind die Unterlagen per E-Mail oder Fax anforderbar. Bitte senden Sie eine Anfrage an [bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de](mailto:bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de) oder Fax an 08063/9703-299.

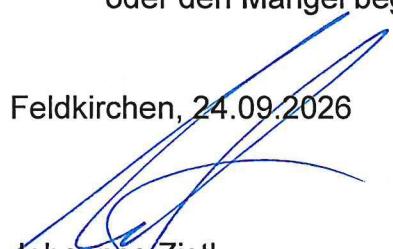
#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Feldkirchen, 24.09.2026



Johannes Zisl  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am 28.09.2026  
Abzunehmen am 02.11.2026  
Abgenommen am \_\_\_\_\_